

## **Gemeinde Kobrow**

### **Bekanntmachung über die Jahresrechnungen zum 31.12.2021 und 2022 der Gemeinde Kobrow und der Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2021 und 2022**

Gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Gemeindevertretung Kobrow in ihrer Sitzung am 06.05.2025 die Jahresrechnungen 2021 und 2022 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung für die Jahre 2021 und 2022 erteilt.

Die Jahresrechnung, der Prüfbericht sowie alle dazugehörigen Unterlagen sind in der Zeit vom 07.07.2025 bis 15.07.2025 in der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 5, einsehbar.

*Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)*  
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kobrow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Kobrow, den 01.07.2025

Schröder  
Bürgermeister

Bekanntmachung im Internet unter [www.amt-ssl.de](http://www.amt-ssl.de) am 02.07.2025